



ANL. 1

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Straßenverkehrsamt

Frau Peiter

Zimmer: AE 27

Telefon: 02241 – 13-2006

Telefax: 02241 – 13-20 05

E-Mail: constanze.peiter@rhein-sieg-kreis.de

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadt Hennef

Der Bürgermeister

-Straßenverkehrsbehörde-

53773 Hennef

1/ Kopie 32/360 "nur" z.K?
2/ Me 8/2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36.11 72 04

Datum
24.01.2007/rk

2) Anst. d. Aussch. 95
Me 28/2

**Verkehrsverhältnisse in Hennef, Hanftalstraße;
hier: Regelung des fließenden Verkehrs (ÖPNV)**

3) 32/360 z. Vg.
Me 2/4

In der o. a. Angelegenheit erfolgte am 11.01.2007 gemeinsam mit Herrn Steckmeier, als Vertreter der Stadt Hennef, sowie Herrn Dahm, als Vertreter der Kreispolizeibehörde Siegburg, eine Überprüfung der Örtlichkeit.

Hintergrund dieser Überprüfung war die Rücknahme der innerhalb der Tempo-30-Zonen bestehenden Vorfahrtregelung auf der Hanftalstraße. Die Vorfahrtregelung war angeordnet aus Gründen der Verkehrssicherheit und weil der öffentliche Personennahverkehr dort verkehrt. Aufgrund eines Beschlusses Ihres Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 08.09.2006 wurde die Anordnung aufgehoben, so dass nun hier entsprechend einer Tempo-30-Zone „Rechts vor Links“ gilt.

Gegen diese Umsetzung wurden von Seiten der RSVG, die den ÖPNV auf der Strecke betreibt, Bedenken erhoben und um Überprüfung meinerseits gebeten.

Diese Prüfung hat Folgendes ergeben:

Das sich Verkehrsteilnehmer – auch der Linienverkehr – nicht an die vorgeschriebene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h halten, wurde durch keine entsprechende Messung des Geschwindigkeitsverhaltens überprüft, sondern ist vielmehr auf ein subjektives Empfindung u. a. von Anwohnern zurückzuführen.

Ebenfalls erfolgte keine Auswertung der Unfalllage anhand der Unfalldaten der Kreispolizeibehörde Siegburg. Eine von mir im nachhinein durchgeführte Auswertung ergab, dass die Unfalllage unauffällig ist.

Bei der örtlichen Überprüfung konnte festgestellt werden, dass einige auf die Hanftalstraße mündenden Straßen nicht erkennbar sind. Durch die „Rechts vor Links“ Regelung sind diese Straßen nun bevorrechtigt und gefährden aufgrund ihrer NICHT-Erkennbarkeit die Verkehrsteilnehmer auf der Hanftalstraße.

Des Weiteren stellt die Hanftalstraße die direkte Verbindung zwischen der B 8 und der L 125 dar, wird dementsprechend stark frequentiert und hat somit eine bevorrechtigte Bedeutung.

Durch die angeordnete Verkehrsregelung wird der ÖPNV eingeschränkt, weil immer wieder abgebremst und angefahren werden muss.

Da insgesamt eine Gefahrenlage nicht erkennbar war und ist, sind die Voraussetzungen für eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 9 StVO nicht gegeben. Es bestand nach der StVO kein Handlungsbedarf, der diese Anordnung rechtfertigen würde.

Ich bitte Sie, die Hanftalstraße wieder als Vorfahrtstraße durch VZ 301 StVO zu kennzeichnen.

Bitte teilen Sie mir bis 28.02.2007 mit, dass die Verkehrsregelung angepasst wurde. *Wohl*

Im Auftrag


(Siegberg)